

## Haushaltssatzung der Stadt Nürnberg für das Haushaltsjahr 2020

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende Haushaltssatzung:

### § 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der <b>Erträge</b> von	0 €
dem Gesamtbetrag der <b>Aufwendungen</b> von	0 €
und dem <b>Saldo</b> (Jahresergebnis) von	0 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus **laufender Verwaltungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €

b) aus **Investitionstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €

c) aus **Finanzierungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €

d) und dem **Saldo** des Finanzhaushalts von

	0 €
--	-----

ab.

(2) Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes  
„Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg“ für 2020 wird

a) nach dem Erfolgsplan festgesetzt:  
er schließt

in den Erträgen mit	88.398.000 €
und in den Aufwendungen mit	95.428.000 €

ab.

b) nach dem Vermögensplan festgesetzt:  
er schließt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	86.020.000 €
-----------------------------------	--------------

ab.

- (3) Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „NürnbergStift“ für 2020 wird
- a) nach dem Erfolgsplan festgesetzt:  
er schließt
- |                             |              |
|-----------------------------|--------------|
| in den Erträgen mit         | 37.095.156 € |
| und in den Aufwendungen mit | 37.745.636 € |
- ab.
- b) nach dem Vermögensplan festgesetzt:  
er schließt
- |                                   |             |
|-----------------------------------|-------------|
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 2.648.923 € |
|-----------------------------------|-------------|
- ab.
- (4) Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg“ für 2020 wird
- a) nach dem Erfolgsplan festgesetzt:  
er schließt
- |                             |              |
|-----------------------------|--------------|
| in den Erträgen mit         | 68.019.000 € |
| und in den Aufwendungen mit | 79.309.000 € |
- ab.
- b) nach dem Vermögensplan festgesetzt:  
er schließt
- |                                   |              |
|-----------------------------------|--------------|
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 20.699.000 € |
|-----------------------------------|--------------|
- ab.
- (5) Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Franken-Stadion Nürnberg“ für 2020 wird
- a) nach dem Erfolgsplan festgesetzt:  
er schließt
- |                             |   |
|-----------------------------|---|
| in den Erträgen mit         | € |
| und in den Aufwendungen mit | € |
- ab.
- b) nach dem Vermögensplan festgesetzt:  
er schließt
- |                                   |   |
|-----------------------------------|---|
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | € |
|-----------------------------------|---|
- ab.

- (6) Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „NürnbergBad“ für 2020 wird
- a) nach dem Erfolgsplan festgesetzt:  
er schließt
- |                             |              |
|-----------------------------|--------------|
| in den Erträgen mit         | 6.415.000 €  |
| und in den Aufwendungen mit | 13.148.093 € |
| ab.                         |              |
- b) nach dem Vermögensplan festgesetzt:  
er schließt
- |                                   |             |
|-----------------------------------|-------------|
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 9.693.337 € |
| ab.                               |             |

- (7) Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg“ für 2020 wird
- a) nach dem Erfolgsplan festgesetzt:  
er schließt
- |                             |   |
|-----------------------------|---|
| in den Erträgen mit         | € |
| und in den Aufwendungen mit | € |
| ab.                         |   |
- b) nach dem Vermögensplan festgesetzt:  
er schließt
- |                                   |   |
|-----------------------------------|---|
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | € |
| ab.                               |   |

## § 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf € festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes „Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg“ wird auf 54.000.000 € festgesetzt.
- (3) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes „NürnbergStift“ sind nicht vorgesehen.
- (4) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg“ sind nicht vorgesehen.
- (5) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes „Franken-Stadion Nürnberg“ sind nicht vorgesehen.
- (6) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes „NürnbergBad“ sind nicht vorgesehen.

- (7) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes „Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg“ sind nicht vorgesehen.

### § 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf \_\_\_\_\_ € festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg“ wird auf 34.332.000 € festgesetzt.
- (3) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes „NürnbergStift“ wird auf 45.430.723 € festgesetzt.
- (4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg“ wird auf 2.863.000 € festgesetzt.
- (5) Im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Franken-Stadion Nürnberg“ werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.
- (6) Im Vermögensplan des Eigenbetriebes „NürnbergBad“ werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.
- (7) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg“ wird auf 2.565.000 € festgesetzt.

### § 4

entfällt \*)

### § 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 280.000.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg“ wird auf 14.700.000 € festgesetzt.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „NürnbergStift“ wird auf 6.133.000 € festgesetzt.
- (4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg“ wird auf 11.070.000 € festgesetzt.
- (5) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Franken-Stadion Nürnberg“ wird auf 1.500.000 € festgesetzt.
- (6) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „NürnbergBad“ wird auf 6.000.000 € festgesetzt.
- (7) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg“ wird auf 20.380.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

\*) Nachrichtlich:

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer wurden in der Satzung vom 5. April 2017 für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A):	332 v.H.
	b) für die übrigen Grundstücke (Grundsteuer B):	555 v.H.
2.	Gewerbesteuer	467 v.H.